

Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule und die Fachmaturität

Vom 21. Mai 2008¹

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980²

als Reglement:

I. Selbständige Arbeit

Art. 1 Grundsatz

¹ Als Teil der Abschlussprüfung ist eine selbstständige Arbeit zu erstellen.

² Die Rektorin oder der Rektor erlässt nach Rücksprache mit den Fachgruppen Richtlinien über die Erstellung und die Bewertung der selbstständigen Arbeit.

Art. 2 Erstellung und Bewertung

¹ Die Erstellung der selbstständigen Arbeit wird von einer Lehrperson betreut. Die Betreuung umfasst die Themenfindung, die Terminierung, die Beratung, das Besprechen von Zwischenberichten sowie die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Präsentation.

² Die selbstständige Arbeit wird mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen. Es werden ganze und halbe Noten erteilt.

³ Ungenügende selbstständige Arbeiten werden von einer zweiten Lehrperson bewertet. Die definitive Note wird von beiden bewertenden Lehrpersonen gemeinsam festgesetzt. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

Art. 3 Plagiat

¹ Wird die Arbeit ganz oder teilweise unter Missachtung der bekannt gegebenen Zitierregeln verfasst, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das dritte Schuljahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird.

² Vorbehalten bleibt der Ausschluss von der Schule.

¹ Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. Juni 2008, SchBl 2008, Nr. 6; in Vollzug ab 1. August 2008. Geändert durch Nachtrag vom 21. Januar 2009, SchBl 2009, Nr. 2; in Vollzug ab 1. Februar 2009; II. Nachtrag vom 19. Mai 2011, SchBl 2011, Nr. 6; in Vollzug ab 1. August 2011; III. Nachtrag vom 23. November 2011, SchBl 2011, Nr. 12; in Vollzug ab 1. August 2012; Geändert durch IV. Nachtrag zum Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums vom 11. Februar 2015, SchBl 2015, Nr. 3; in Vollzug ab 1. August 2015.

² sGS 215.1.

Art. 4 *Abgabetermin*

¹ Wird die selbstständige Arbeit nicht innert der vom Rektorat oder von der betreuenden Lehrperson bekannt gegebenen Frist abgegeben, kann die Rektorin oder der Rektor anordnen, dass das dritte Schuljahr wiederholt und eine neue Arbeit mit neuem Thema erstellt wird.

² Vorbehalten bleibt der Ausschluss von der Schule.

II. Abschlussprüfung

Art. 5 *Zeitpunkt*

¹ Die Abschlussprüfung findet am Schluss des dritten Ausbildungsjahres statt.

Art. 6 *Zulassung*

¹ Zur Prüfung zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, welche die Schule während der drei letzten Semester regelmässig besucht haben.

Art. 7¹ *Prüfungsleitung*

¹ Die Prüfung wird unter Leitung der Rektorin oder des Rektors und unter Aufsicht des Erziehungsrates durch die Fachlehrpersonen der obersten Klasse abgenommen.

² Als Expertinnen und Experten wirken mit:

- a) Mitglieder des Erziehungsrates;
- b) vom Bildungsdepartement² gewählte Expertinnen und Experten.

³ Liegen besondere Umstände vor, kann die Rektorin oder der Rektor:

1. eine andere Fachlehrperson als Vertretung der Fachlehrperson der obersten Klasse bezeichnen;
2. ein Mitglied der Schulleitung, das nicht an der Notengebung beteiligt ist, als Vertretung der Expertin oder des Experten bezeichnen.

Art. 8 *Fächer*

¹ Für die Erteilung des Fachmittelschulausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

- a) alle Berufsfelder:
 1. Deutsch;
 2. Französisch;
 3. Englisch;
 4. Mathematik;
 5. Geschichte;
 6. Integrierter Naturwissenschaftlicher Unterricht³;
 7. Wirtschaft/Recht;
 8. Psychologie;
 9. selbstständige Arbeit;
- b) Berufsfeld Gesundheit:
 10. Berufskundlicher Unterricht;
- c) Berufsfeld Soziales:
 10. Berufskundlicher Unterricht;

¹ Fassung gemäss III. Nachtrag.

² Fassung gemäss IV. Nachtrag zum Maturitätsprüfungsreglement des Gymnasiums.

³ Im Berufsfeld Pädagogik inkl. Ökologie.

d)¹ Berufsfeld Pädagogik:

- 10. Musik;
- 11. Gestalten;

e)² Berufsfeld Musik:

- 10. Musik;
- 11. Gestalten;

f)³ Berufsfeld Gestalten:

- 10. Gestalten;
- 11. Kunstgeschichte.

Art. 9 Prüfungsfächer a) schriftlich und mündlich

¹ Schriftlich und mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

a) alle Berufsfelder:

- 1. Deutsch;
- 2. Französisch;
- 3. Englisch;

b) Berufsfeld Gesundheit:

- 4. Berufskundlicher Unterricht;

c) Berufsfeld Soziales:

- 4. Berufskundlicher Unterricht;

d) Berufsfeld Pädagogik⁴:

- 4. Psychologie

e) Berufsfeld Musik:

- 4. Musik

f) Berufsfeld Gestalten:

- 4. Gestalten.

Art. 10⁵ b) schriftlich

¹ Schriftlich geprüft wird in folgenden Fächern:

a) alle Berufsfelder:

- 1. Mathematik

b) Berufsfelder Gesundheit, Soziales und Pädagogik:

- 2. Integrierter Naturwissenschaftlicher Unterricht⁶;

c) Berufsfelder Musik und Gestalten

- 2. Kunstgeschichte.

Art. 11 Prüfungsstoff

¹ Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der zwei Jahre vor der Prüfung.

² Es ist ebenso viel Gewicht auf die geistige Reife und Selbstständigkeit wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen.

³ Die Rektorin oder der Rektor erlässt nach Rücksprache mit den Fachgruppen Richtlinien über Gestaltung und Gewichtung der Prüfungen und bezeichnet die zugelassenen Hilfsmittel.

¹ Fassung gemäss Nachtrag.

² Fassung gemäss Nachtrag.

³ Fassung gemäss Nachtrag.

⁴ Fassung gemäss Nachtrag.

⁵ Fassung gemäss Nachtrag.

⁶ Ohne Ökologie.

Art. 12¹ Schriftliche Prüfungen

¹ Die schriftlichen Prüfungen werden durch die Fachlehrperson abgenommen und durch diese oder eine andere von der Rektorin oder vom Rektor bezeichnete Person überwacht. Für jedes Fach stehen zwei bis vier Stunden zur Verfügung.

² Die Fachlehrperson korrigiert und bewertet die Arbeiten und übergibt sie der Schulleitung.

³ Die Mitglieder des Erziehungsrates sowie die Expertinnen und Experten die an den mündlichen Prüfungen teilnehmen, können in die schriftlichen Arbeiten Einsicht nehmen.

Art. 13² Mündliche Prüfungen a) Abnahme

¹ Die mündlichen Prüfungen dauern 15 Minuten. Sie werden von der Fachlehrperson abgenommen.

² Bei der mündlichen Prüfung ist ein Mitglied des Erziehungsrates oder eine andere Expertin oder ein anderer Experte anwesend. Art. 7 Abs. 3 Ziff. 2 dieses Erlasses bleibt vorbehalten.

³ Die Expertin oder der Experte greift in geeigneter Form ein, wenn die Schülerin oder der Schüler beim ersten Thema versagt, die Lehrperson jedoch das Thema nicht wechselt, oder wenn die Prüfungszeit nicht eingehalten wird.

Art. 14³ b) Noten

¹ Nach jeder mündlichen Prüfung setzen die Expertin oder der Experte und die Fachlehrperson die Note fest. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Expertin oder der Experte.

² Sie halten Noten und Prüfungsverlauf fest.

Art. 15 Unredlichkeiten

¹ Die Rektorin oder der Rektor kann Schülerinnen oder Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder einer anderen Unredlichkeit schuldig machen, von der Prüfung wegweisen, ihnen den Fachmittelschulausweis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden.

² Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung hingewiesen.

Art. 16 Nachprüfung

¹ Zur Nachprüfung zugelassen wird, wer:

a) vor der Prüfung nachweist, dass die Prüfung unverschuldet nicht oder verspätet angetreten werden kann;

b) vor oder während der Prüfung nachweist, dass die Prüfungsfähigkeit nicht besteht.

² Bestehen zwingende Gründe, ist der Nachweis ausnahmsweise nach der Prüfung zulässig. Er hat vor Bekanntgabe des Resultats zu erfolgen.

Art. 17 Notenskala

¹ Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

² In schriftlichen Prüfungen können Zehntelsnoten, in mündlichen Prüfungen lediglich halbe Noten erteilt werden.

¹ Fassung gemäss III. Nachtrag.

² Fassung gemäss III. Nachtrag.

³ Fassung gemäss III. Nachtrag.

Art. 18 Notengebung

¹ Der Fachmittelschulausweis wird aufgrund der Leistungen während der Schulzeit und an der Abschlussprüfung erteilt. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

- a) Die Erfahrungsnote ist die letzte Jahresnote. Sie umfasst die Leistungen, die im letzten Schuljahr, in welchem das Fach unterrichtet wurde, erbracht wurden.
- b) Die Prüfungsnote ist:
 1. in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale;
 2. in schriftlich oder mündlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung.
- c) Die Fachnote ist:
 1. in geprüften Fächern das Mittel aus Prüfungsnote und Erfahrungsnote, ausgerechnet auf eine Dezimale;
 2. in nicht geprüften Fächern die Erfahrungsnote.
- d) Im Fachmittelschulausweis wird die auf eine halbe oder ganze Note gerundete Fachnote eingetragen.

Art. 19 Prüfungserfolg

¹ Der Fachmittelschulausweis wird erteilt, wenn bei den Noten nach Art. 18 Bst. d dieses Erlasses:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b) höchstens drei Noten unter 4.0 liegen.

III. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 20¹ Prüfungskonferenz a) Zusammensetzung, Aufgabe und Stimmberechtigung

¹ Die Prüfungskonferenz besteht aus:

- a) zwei vom Erziehungsrat aus seiner Mitte bestimmten Mitgliedern als Präsidentin oder Präsident und als Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
- a^{bis}) übrige Mitglieder des Erziehungsrates, die an den Prüfungen teilgenommen haben;
- b) der Rektorin oder dem Rektor sowie der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor;
- c) der Klassenlehrperson;
- d) den Lehrpersonen der Abschlussprüfungsfächer und der für die selbstständige Arbeit zuständigen Fachlehrperson;
- e) den Expertinnen und den Experten, die an den mündlichen Prüfungen teilgenommen haben.

² Sie stellt nach der Prüfung die Prüfungsergebnisse fest.

³ Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Abs. 1 Bst. a, b, c und d dieser Bestimmung sowie jene Mitglieder des Erziehungsrates und Expertinnen und Experten, die an der Prüfung der Schülerin oder des Schülers teilgenommen haben.

Art. 21 b) Würdigung der Persönlichkeit

¹ Die Prüfungskonferenz kann die Prüfung in Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers durch Notenverbesserung als bestanden erklären.

² Sie kann höchstens eine Einzelprüfungs- oder Erfahrungsnote verbessern, wobei die Notenverbesserung nicht mehr als einen halben Notenpunkt ausmachen darf.

¹ Fassung gemäss III. Nachtrag.

³ Einer Verbesserung sind Prüfungsnoten der am Ende der Schulzeit durchgeführten Prüfungen sowie die Erfahrungsnoten des dritten Schuljahres zugänglich.

Art. 22 Letztes Zeugnis

¹ Das letzte Zeugnis wird ausgehändigt, nachdem die Prüfungskonferenz das Prüfungsergebnis festgestellt hat.

Art. 23¹ Prüfungswiederholung

¹ Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann nach einem Jahr ein zweites Mal zur Prüfung zugelassen werden.

² Als Erfahrungsnoten zählen die Zeugnisnoten des wiederholten Jahres. Für Fächer, in denen der Unterricht bereits abgeschlossen ist, gelten die das erste Mal erreichten Erfahrungsnoten. Die selbständige Arbeit kann neu erstellt werden.

³ Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

Art. 24 Fachmittelschulausweis a) allgemein

¹ Der Fachmittelschulausweis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: «Kanton St.Gallen»; darunter die Vermerke: «Fachmittelschulausweis» sowie «Dieser Fachmittelschulausweis entspricht den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren² und ist gesamtschweizerisch anerkannt»;
- b) den Namen der Schule;
- c) Name, Vornamen, Heimatort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) das Berufsfeld;
- f) das Thema der selbständigen Arbeit sowie den Hinweis, ob diese in Einzel- oder Gruppenarbeit erstellt wurde;
- g) die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers des kantonalen Bildungsdepartementes sowie der Rektorin oder des Rektors der Schule.

Art. 25 b) Noten

¹ Im Fachmittelschulausweis werden Noten für folgende Fächer eingetragen:

- a) Fächer nach Art. 8 dieses Erlasses;
- b) Philosophie/Ethik oder Welt/Leben/Religion sowie Sport;
- c) auf Gesuch übrige Fächer, soweit ein obligatorischer oder fakultativer Unterricht bis zum Schluss besucht und benotet worden ist.

² Auf die Erteilung des Fachmittelschulausweises haben die in Abs. 1 Bst. b und c dieser Bestimmung aufgeführten Fächer keinen Einfluss.

¹ Fassung gemäss Nachtrag.

² Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003.

IIIbis.¹ Fachmaturitätsarbeit

Art. 25bis² Allgemeines

¹ Für die Erstellung der Fachmaturitätsarbeit gelten Art. 1 bis 4 dieses Erlasses über die selbstständige Arbeit sachgemäss, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

² Die Fachmaturitätsarbeit kann auf der selbstständigen Arbeit aufbauen.

Art. 25ter³ Schriftlicher Teil

¹ Der genügend bewertete schriftliche Teil der Fachmaturitätsarbeit zählt zu drei Vierteln für die Gesamtnote.

² Wird der schriftliche Teil mit einer ungenügenden Note bewertet, kann sie einmal in einer von der Rektorin oder dem Rektor festgelegten Frist nachgebessert werden. Ein nachgebesserter schriftlicher Teil wird höchstens mit der Note 4.0 bewertet. Wird der schriftliche Teil ein zweites Mal mit einer ungenügenden Note bewertet, ist die Fachmaturitätsprüfung nicht bestanden.

Art. 25quater⁴ Präsentation

¹ Ein genügend bewerteter schriftlicher Teil der Fachmaturitätsarbeit ist Voraussetzung zur mündlichen Präsentation.

² Die mündliche Präsentation zählt zu einem Viertel für die Gesamtnote.

IV. Fachmaturität in den Berufsfeldern Gesundheit und Soziales

Art. 26 Voraussetzungen zur Erlangung

¹ Die Fachmaturität wird erteilt, wenn:

- a) ein Fachmittelschulausweis im gewählten Berufsfeld vorliegt;
- b) die zusätzliche Leistung als genügend und die Fachmaturitätsarbeit wenigstens mit der Note 4 bewertet werden.

Art. 27 Zusätzliche Leistung a) Berufsfeld Gesundheit

¹ Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Gesundheit ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution des Gesundheitswesens.

² Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen. Er kann auf höchstens zwei Arbeitsstellen aufgeteilt werden, wobei der kürzere Einsatz wenigstens vier Monate dauert.⁵

³ Die zusätzliche Leistung wird von der Fachmittelschule unter Beizug des Praktikumsbetriebes bewertet.

¹ Eingefügt durch II. Nachtrag.

² Eingefügt durch II. Nachtrag.

³ Eingefügt durch II. Nachtrag.

⁴ Eingefügt durch II. Nachtrag.

⁵ Fassung gemäss Nachtrag.

Art. 28 b) Berufsfeld Soziales

¹ Die zusätzliche Leistung im Berufsfeld Soziales ist ein begleiteter, strukturierter und ausgewerteter Einsatz in einer Institution des Sozialbereichs.

² Der Einsatz dauert ohne Ferien 47 Wochen. Er kann auf höchstens drei Arbeitsstellen aufgeteilt werden.

³ Die zusätzliche Leistung wird von der Fachmittelschule unter Bezug des Praktikumsbetriebes bewertet.

Art. 29¹

Art. 30 Entscheid

¹ Die Rektorkommission stellt fest, ob die Bedingungen nach Art. 26 dieses Erlasses erfüllt sind.

Art. 31 Wiederholung

¹ Die Fachmaturität kann einmal wiederholt werden. Es werden diejenigen Teile nach Art. 26 Bst. b dieses Erlasses wiederholt, in denen eine ungenügende Leistung erzielt worden ist.

Art. 32² Fachmaturitätsausweis

¹ Der Fachmaturitätsausweis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: «Kanton St.Gallen»; darunter die Vermerke: «Fachmaturitätsausweis» sowie «Dieser Fachmaturitätsausweis entspricht den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren³ und ist gesamtschweizerisch anerkannt»;
- b) den Namen der Schule, die ihn ausstellt;
- c) Name, Vorname, Heimatort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während welcher die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
- d^{bis}) das Berufsfeld;
- e) die Fächer und Noten des Fachmittelschulenausweises;
- f) das Thema und die Bewertung der selbstständigen Arbeit;
- g) das Thema der Fachmaturitätsarbeit;
- h) die Bestätigung und die Bewertung der zusätzlichen Leistung;
- i) die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers des kantonalen Bildungsdepartementes sowie der Rektorin oder des Rektors der Schule;
- j) den Ort und das Datum.

¹ Aufgehoben durch II. Nachtrag.

² Fassung gemäss Nachtrag.

³ Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003.

V. Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik¹

Art. 33 *Zeitpunkt*

¹ Die Fachmaturitätsprüfung findet nach dem Ende des ersten Semesters des vierten Ausbildungsjahres statt.

Art. 34 *Zulassung*

¹ Zur Prüfung zugelassen wird, wer über einen Fachmittelschulenausweis verfügt und das erste Semester des vierten Ausbildungsjahres besucht hat.

Art. 35 *Fächer*

¹ Für die Erteilung des Fachmaturitätsausweises sind die Leistungen in folgenden Fächern massgebend:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Englisch;
- d) Mathematik;
- e) Biologie, Chemie und Physik;
- f) Geschichte und Geografie;
- g) Gestalten;
- h) Musik;
- i) Fachmaturitätsarbeit.

Art. 36 *Prüfungsfächer a) schriftlich und mündlich*

¹ Schriftlich und mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

- a) Deutsch;
- b) Französisch;
- c) Englisch.

Art. 37 *b) mündlich*

¹ Mündlich geprüft wird in folgenden Fächern:

- a) Biologie, Chemie und Physik;
- b) Geschichte und Geografie;
- c) Musik.²

Art. 38³ *c) schriftlich*

¹ Schriftlich geprüft wird in folgenden Fächern:

- a) Mathematik;
- b) Gestalten.

¹ Eingefügt durch Nachtrag.

² Geändert durch II. Nachtrag.

³ Fassung gemäss II. Nachtrag.

Art. 38bis¹Notengebung

¹ Der Fachmaturitätsausweis wird aufgrund der Leistungen an der Abschlussprüfung erteilt.

² Die Prüfungsnote ist:

- a) in schriftlich und mündlich geprüften Fächern das Mittel aus den Noten der beiden Einzelprüfungen, ausgerechnet auf eine Dezimale;
- b) in schriftlich oder mündlich geprüften Fächern die Note der Einzelprüfung.

³ Im Fachmaturitätsausweis wird die auf eine halbe oder ganze Note gerundete Prüfungsnote eingetragen.

Art. 38ter²Prüfungserfolg

¹ Der Fachmaturitätsausweis wird erteilt, wenn bei den Noten nach Art. 38bis Abs. 3 dieses Erlasses:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben;
- b) höchstens zwei Noten unter 4.0 liegen;
- c) die Fachmaturitätsarbeit mit wenigstens der Note 4.0 bewertet wurde.

Art. 39 Verfahren

¹ Art. 7, Art. 11 bis 17 sowie Art. 20 bis 23 dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.³

Art. 40 Fachmaturitätsausweis a) allgemein

¹ Der Fachmaturitätsausweis enthält:

- a) die Hauptaufschrift: «Kanton St.Gallen»; darunter die Vermerke: «Fachmaturitätsausweis» sowie «Dieser Fachmaturitätsausweis entspricht den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren⁴ und ist gesamtschweizerisch anerkannt»;
- b) den Namen der Schule, die ihn ausstellt;
- c) Name, Vorname, Heimatort (für ausländische Staatsangehörige: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) der Inhaberin oder des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während welcher die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) das Berufsfeld;
- f) das Thema der selbstständigen Arbeit;
- g) das Thema der Fachmaturitätsarbeit;
- h) die Unterschrift der Vorsteherin oder des Vorstehers des kantonalen Bildungsdepartementes sowie der Rektorin oder des Rektors der Schule;
- i) den Ort und das Datum.

Art. 41 b) Noten

¹ Im Fachmaturitätsausweis werden Noten für folgende Fächer eingetragen:

- a) Fächer nach Art. 35 dieses Erlasses;
- b) Fächer und Noten des Fachmittelschulenausweises;
- c) Sport;
- d) auf Gesuch übrige Fächer, soweit ein obligatorischer oder fakultativer Unterricht bis zum Schluss besucht und benotet wurde.

² Auf die Erteilung des Fachmaturitätsausweises haben die in Abs. 1 Bst. b bis Bst. d dieser Bestimmung aufgeführten Fächer keinen Einfluss.

¹ Eingefügt durch II. Nachtrag.

² Eingefügt durch II. Nachtrag.

³ Geändert durch II. Nachtrag.

⁴ Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003.

VI. Fachmaturität in den Berufsfeldern Musik und Gestalten¹

Art. 42 Voraussetzungen zur Erlangung

¹ Der Fachmaturitätsausweis wird erteilt, wenn:

- a) ein Fachmittelschulenausweis im gewählten Berufsfeld vorliegt;
- b) die zusätzliche Leistung als genügend bewertet wird.

Art. 43² Zusätzliche Leistung a) allgemein

¹ Als zusätzliche Leistung werden anerkannt:

- a) die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik (kombinierte Fachmaturität) und für das Berufsfeld Gestalten ein berufsspezifisches Praktikum von wenigstens fünfmonatiger Dauer;
- b) ein wenigstens zwei Semester dauernder Vorkurs und eine wenigstens als genügend bewertete Fachmaturitätsarbeit (einfache Fachmaturität).

Art. 44 b) kombinierte Fachmaturität

¹ Für die Zulassung zum 4. Ausbildungsjahr des Berufsfeldes Pädagogik sind die Bedingungen der Abschlussprüfung des Berufsfeldes Pädagogik zu erfüllen.

Art. 45 c) einfache Fachmaturität

¹ Für die Erstellung der Fachmaturitätsarbeit gelten Art. 1 bis 4 dieses Erlasses sachgemäss.

² Die Fachmaturitätsarbeit kann auf der selbstständigen Arbeit nach Art. 4 dieses Erlasses aufbauen.

³ Die Fachmaturitätsarbeit wird von der Fachmittelschule bewertet.

Art. 46 Entscheid

¹ Die Rektorskommission stellt fest, ob die Bedingungen nach Art. 42 dieses Erlasses erfüllt sind.

Art. 47 Wiederholung

¹ Die Fachmaturität kann einmal wiederholt werden. Es werden diejenigen Teile nach Art. 43 dieses Erlasses wiederholt, in denen eine ungenügende Leistung erzielt worden ist.

Art. 48 Fachmaturitätsausweis

¹ Für die Ausstellung des Fachmaturitätsausweises werden für die kombinierte Fachmaturität Art. 40 und Art. 41, für die einfache Fachmaturität Art. 32 sachgemäss angewendet.

VII. Schlussbestimmungen³

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement über die Abschlussprüfung der Fachmittelschule vom 26. April 2006⁴ wird auf Beginn des Schuljahrs 2008/09 aufgehoben.

¹ Eingefügt durch Nachtrag.

² Fassung gemäss II. Nachtrag.

³ Fassung gemäss Nachtrag.

⁴ SchBl 2006, Nr. 5.

Art. 50 Anpassung von Reglementen: a) Aufnahmereglement der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule

¹ Das Aufnahmereglement der Wirtschaftsmittelschule und der Fachmittelschule¹ wird wie folgt geändert:

Art. 20bis. In der Fachmittelschule werden als Berufsfelder angeboten:

- a) Gesundheit;
- b) Soziales;
- c) Pädagogik;
- d) Musik;
- e) Gestalten.

Das Berufsfeld wird bei der Anmeldung gewählt.

Vor dem Eintritt kann ein anderes Berufsfeld gewählt werden, wenn:

1. das gewünschte Berufsfeld an der Mittelschule, an der sich die Schülerin oder der Schüler angemeldet hat, nicht geführt wird;
2. ein anderes Berufsfeld der Zuteilung an eine andere Schule durch den Erziehungsrat vorgezogen wird.

Art. 51 b) Anhang zum Promotionsreglement der Fachmittelschule

¹ Der Anhang zum Promotionsreglement der Fachmittelschule² wird wie folgt geändert:

Berufsfeld Pädagogik:

3.9. Musik und Gestalten;

Art. 52 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird erstmals für die Abschlussprüfung des Schuljahrs 2008/09 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates,

Der Präsident:

Hans Ulrich Stöckling,
Regierungsrat

Der Sekretär:

Werner Stauffacher,
Generalsekretär BLD

¹ SchBl 2000, Nr. 2.

² SchBl 2007, Nr. 7-8.